

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom (Beschlussfassung Gemeinderat 21.03.2018;
Ausfertigung 21.03.2018; Bekanntmachung 31.03.2018; Inkrafttreten 01.04.2018)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung wird in folgenden Punkten neu gefasst; der bisherige entsprechende Wortlaut entfällt.

		neu
		Satzung
		Gebühr in Euro
Neue Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand, neu	
Vorbemerkung 1:	Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben. Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses sind in diesem Fall als Nettobeträge anzusehen.	
60 . 21	Stadterneuerung, Stadtsanierung	
60 . 21 . 1	Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz	
60 . 21 . 1 . 1	bis 100.000 EUR Erneuerungskosten	100,00
60 . 21 . 1 . 2	über 100.000 EUR Erneuerungskosten	1 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Erneuerungskosten. Mindestens 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1.500,00 EUR
32	Fachbereich Sicherheit und Ordnung (32)	
32 . 1	Gaststättenrecht	
32 . 1 . 7	Gestattung, § 12 GastG	30,00 bis 300,00
32 . 1 . 7a	Gestattung nach § 12 GastG für soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt	0,00
32 . 2 . 6 .	Bewachungsgewerbe, § 34a GewO	
32 . 2 . 6 . 2	Zuverlässigkeitsprüfung Bewachungspersonal	30,00 bis 150,00
32 . 2 . 6 . 3	Untersagung Bewachungspersonal	120,00 bis 300,00
32 . 6 .	Sühneversuche im Privatklageverfahren	
32 . 6 . 1	Sühneversuche im Privatklageverfahren	10,00 bis 50,00
60	Bürgerbüro Bauen (60)	
60 . .	Bürgerbüro Bauen, Baurechtsangelegenheiten	
60 . 4 .	Baugenehmigungsverfahren/Zustimmung	
60 . 4 . 1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	7 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 5 . 1	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
60 . 5 . 2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 6 .	Teilbaugenehmigung und Teilbaufreigabe	
60 . 6 . 3	Teilbaufreigabe	60,00 bis 180,00
60 . 7 .	Kenntnisgabeverfahren	
60 . 7 . 1	Vollständigkeitsbestätigung/Feststellungsmitteilung	5 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 7 . 2	Untersagung des Baubeginns	120,00 bis 375,00
60 . 9 .	Verfahrensfreie Vorhaben	
60 . 9 . 1	Bewilligungsbescheid	60,00 bis 360,00
60 . 10 .	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplans	60,00 bis 100.000,00
60 . 12 .	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
60 . 12 . 3	jede weitere Abnahme und sonstige Baukontrolle	150,00 bis 850,00
60 . 12 . 5	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	60,00 bis 450,00
60 . 16 .	Bearbeitung einer Baulasterklärung	120,00 bis 300,00
60 . 17 .	Denkmalschutz	
60 . 17 . 3	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern (§§ 7i, 11b EStG) bis 100.000,00 EUR	100,00
60 . 17 . 4	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern (§§ 7i, 11b EStG) über 100.000,00 EUR	1 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Kosten. Mindestens 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1.500,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Ludwigsburg, den ...

gez. Dr. Knecht

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.